

# **Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung**

der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, Kommunalunternehmen

## **(Entwässerungssatzung -EWS-)**

---

von diesen erlassen aufgrund Art.89 Abs.2 BayGO i.V.m. Art.23 und 24 BayGO sowie Art.34 Abs.2 Satz 1 BayWG; zuletzt geändert zum 1.1.2020

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen betreiben zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungseinrichtung als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen (Satzungsgebiet).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmen die Gemeindewerke.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.
- (4) Die Gemeindewerke erheben für den Anschluss an die Entwässerungseinrichtung sowie für deren Benutzung Beiträge und Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung.

### **§ 2**

#### **Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserwerbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

##### **1. Abwasser**

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist bzw. mit solchem Wasser zusammen abfließt (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten

oder befestigten Flächen gesammelt abfließt (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

## 2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

## 3. Sonderkanäle

sind Kanäle, die auf Grundlage einer vorausgehenden Kostenvereinbarung errichtet wurden, bei welcher die Eigentümer der durch diese Kanäle erschlossenen Grundstücke Anschluss- oder Herstellungskosten akzeptierten, die vom damals üblichen Maßstab abwichen.

## 4. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

## 5. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

## 6. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

## 7. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

## 8. Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)

sind

- bei Freispiegelkanälen die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Kontrollschacht;
- bei Druckentwässerung die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Abwassersammelschacht;
- bei Unterdruckentwässerung die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

Zum Grundstücksanschluss gehört auch die Verbindung des Anschlusskanals mit dem öffentlichen Kanal.

## 9. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen die Einrichtungen eines Grundstückes, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählen auch die im Bedarfsfall erforderlichen Hebeanlagen zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes;
- bei Druckentwässerung die Einrichtungen eines Grundstückes, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
- bei Unterdruckentwässerung die Einrichtungen des Grundstückes, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

#### 10. Grundstücksentwässerungseinrichtung

ist der Sammelbegriff für Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschluss eines Grundstückes.

#### 11. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

#### 12. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

#### 13. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

#### 14. Meßschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder für die Entnahme von Abwasserproben.

#### 15. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

#### 16. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften und
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

## **§ 4**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines zum Satzungsgebiet gehörenden Grundstücks kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf Grundstücke im Satzungsgebiet, die durch einen Kanal erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmen die Gemeindewerke.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
  3. für Grundstücke außerhalb des Satzungsgebietes.
- (4) Die Gemeindewerke können den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Absatzes (4) besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeindewerke können hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.
- (6) Sind Grundstücke durch einen Sonderkanal erschlossen, so begründet dieser kein Anschluss- und Benutzungsrecht. Allerdings hat der Eigentümer solcher Grundstücke Anspruch, einen Anschluss per Sondervereinbarung nach § 7 angeboten zu bekommen. Das Angebot hat sich dabei an den diesem Sonderkanal jeweils zugrundeliegenden Kostenvereinbarungen zu orientieren, insb. mit dem Ziel einer Gleichbehandlung mit den bereits an den Sonderkanal angeschlossenen Grundstücken.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die gem. § 4 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

- (2) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben können, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeindewerke innerhalb der von ihnen gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeindewerke die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## **§ 6**

### **Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Gemeindewerken einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7**

### **Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Eigentümer eines Grundstücks, auch außerhalb des Satzungs- bzw. Marktgebietes, nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so können die Gemeindewerke unbeschadet anderer Vorschriften durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 8**

### **Grundstücksanschluss**

- (1) Der Grundstücksanschluss wird vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9(2), § 9(6), § 10, § 11 und § 12 gelten entsprechend. Die notwendigen Arbeiten zur Herstellung einer betriebsfähigen Verbindung zwischen Anschlusskanal und öffentlichem Kanal werden jedoch nur von den Gemeindewerken auf Kosten des Grundstückseigentümers durchgeführt. Die Gemeindewerke können hiervon Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall gewährleistet ist, dass der Kanalstich fachgerecht erstellt wird.

- (2) Die Gemeindewerke bestimmen, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Änderungen eines funktionstüchtigen Grundstücksanschlusses, die ausschließlich durch Arbeiten am öffentlichen Kanal erforderlich werden, erfolgen abweichend von Abs.(1) durch die Gemeindewerke auf deren Kosten.
- (4) Bei Neubau von Freispiegelkanälen und Druckentwässerungseinrichtungen der Gemeindewerke sind die Anschlusskanäle und Druckanschlussleitungen auf Anordnung der Gemeindewerke fristgerecht herzustellen. Die Frist ist nach dem voraussichtlichen Ablauf der Kanalbauarbeiten und im Hinblick auf eine möglichst kurze Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu bemessen.

## **§ 9**

### **Grundstücksentwässerungseinrichtung**

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungseinrichtung zu versehen. Diese ist mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage (mitsamt Abwasserbehandlungsanlage, falls vorhanden) ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung einer Abwasserbehandlungsanlage ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeindewerke können verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht erstellt wird. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten die Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so können die Gemeindewerke vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem öffentlichen Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst nach den anerkannten Regeln der Technik zu schützen. Soweit nicht anders festgelegt, ist die maßgebliche Rückstauenebene die Straßenhöhe an der Anschlußstelle.
- (6) Die Grundstücksentwässerungseinrichtung sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeindewerke können den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

## § 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungseinrichtung

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungseinrichtung hergestellt oder geändert wird, sind den Gemeindewerken folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000;
  - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9(1) Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich ist;
  - c) Baupläne aller auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im selben Maßstab und Umfang, wie sie der Baubehörde vorliegen;
  - d) Längsschnitte aller Leitungen, nur im Unter- und Erdgeschoß zusätzlich mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände, im Maßstab 1 : 100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte sowie die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind;
  - e) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hauswasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
    - die Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
    - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials und der Erzeugnisse,
    - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
    - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers und
    - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, und die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
- Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.
- (2) Die in Abs.(1) genannten Pläne haben den bei den Gemeindewerken aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben. Die Gemeindewerke können erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Die in Abs.(1) genannten Pläne sind zusätzlich in digitaler Form einzureichen. Dabei ist auf Aufforderung der Gemeindewerke das von diesen bestimmte Datenformat zu verwenden; erfolgt keine solche Aufforderung, so sind die Datenformate dwg oder dxf zu wählen. Die vorgenannten Pflichten entfallen, wenn und soweit ihre Erfüllung im Einzelfall nicht zumutbar ist (insb. bei handgezeichneten Plänen).
- (4) Die Gemeindewerke prüfen, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungseinrichtung den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, so erteilen die Gemeindewerke schriftlich ihre Zustimmung und geben eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeindewerke nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen

Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigern. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, so setzen die Gemeindewerke dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei den Gemeindewerken; Satz 3 gilt entsprechend.

- (5) Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (6) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungseinrichtung darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs.(4) erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (7) Von den Bestimmungen der Absätze (1) bis (6) können die Gemeindewerke Ausnahmen zulassen.

## **§ 11**

### **Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Gemeindewerken den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeindewerke sind berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeindewerke die Prüfungen selbst vornehmen; sie haben dies vorher anzukündigen. Abs.(2) Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeindewerke freizulegen.
- (4) Soweit die Gemeindewerke die Prüfungen nicht selbst vornehmen, hat der Grundstückseigentümer ihnen die Bestätigungen nach Abs.(3) Satz 1 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeindewerke können die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeindewerke schriftlich untersagen. In diesem Fall setzen die Gemeindewerke dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; die Sätze 1 und 2 sowie Abs.(3) gelten entsprechend.

- (5) Die Zustimmung nach § 10(4), die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeindewerke befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9(1) Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs.(3) und Abs.(4)
- (7) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die Gemeindewerke keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt haben, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **§ 12 Überwachung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltende Grundstücksentwässerungseinrichtung (Grundstücksanschlüsse, Meßschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen) in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit zu prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat den Gemeindewerken die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.
- (2) Für nach § 9(1) Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs.1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungseinrichtung, Grundstücksanschlüssen, Meßschächten, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich den Gemeindewerken anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, so können die Gemeindewerke den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung den Gemeindewerken vorgelegt werden.

- (5) Unbeschadet der Absätze (1) bis (4) sind die Gemeindewerke befugt, die Grundstücksentwässerungseinrichtung samt Meßschächten sowie die Grundstücksanschlüsse jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Untersuchungen und Messungen durchzuführen. Die Gemeindewerke können jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen (1) bis (5) gelten auch für die Benutzer des Grundstücks.

### **§ 13**

#### **Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9(1) Satz 2 bleibt unberührt.

### **§ 14**

#### **Einleiten in Kanäle**

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmen die Gemeindewerke.

### **§ 15**

#### **Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

- (1) In die öffentliche Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl;
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente;
  3. radioaktive Stoffe;

4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, sowie Lösemittel;
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können;
6. Grund- und Quellwasser;
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten;
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke;
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme;
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole -

davon ausgenommen sind:

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeindewerke in den Einleitungsbedingungen nach Abs.(3) oder (4) zugelassen haben, sowie
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen;

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
  - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
  - das wärmer als + 35° C ist,
  - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 ausweist,
  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält oder
  - das als Kühlwasser benutzt worden ist;
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln;
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung von über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach dem zweiten Unterpunkt von Abs. (2)10 werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

- (4) Über Absatz (3) hinaus können die Gemeindewerke in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des den Gemeindewerken erteilten wasserrechtlichen Bescheides erforderlich ist.
- (5) Die Gemeindewerke können die Einleitungsbedingungen nach Abs.(3) und (4) neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeindewerke können Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeindewerke können die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze (1) und (2) zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch welche die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall ist den Gemeindewerken eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, so ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und den Gemeindewerken über die Funktionsfähigkeit der Neutralisierungsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebs nach § 2 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen den Gemeindewerken und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes (1) durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes (1) in eine Grundstücksentwässerungseinrichtung oder in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies den Gemeindewerken sofort anzuzeigen.

## **§ 16 Abscheider**

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeindewerke können den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

## § 17

### Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeindewerke können über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist den Gemeindewerken auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeindewerke können eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Die Kosten werden dem Grundstückseigentümer verrechnet, wenn dieser Anlass zu der Untersuchung gegeben hat, insbesondere weil berechtigte Zweifel an der Abwasserbeschaffenheit gerade dieses Einleiters bestanden und entweder die Untersuchung diese Zweifel bestätigt hat oder der Grundstückseigentümer eine ihm zuvor eingeräumte Gelegenheit, diese Zweifel auszuräumen, nicht in angemessener Frist wahrgenommen hat. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse den Gemeindewerken vorgelegt werden. Die Gemeindewerke können verlangen, dass die nach § 12(4) eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

## § 18

### Haftung

- (1) Die Gemeindewerke haften unbeschadet Abs.(2) nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht hätten vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeindewerke haften für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben, im Falle
  - a) der Tötung oder Verletzung des Grundstückseigentümers nur, wenn der Schaden von den Gemeindewerken oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist;
  - b) der Beschädigung einer Sache nur, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeindewerke oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
  - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeindewerke verursacht worden ist.

§831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (3) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einschließlich der Grundstücksentwässerungseinrichtung zu sorgen.

- (4) Wer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet den Gemeindewerken für alle ihnen dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungseinrichtung oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19 Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen in angemessener Frist verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die Gemeindewerke zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Abs.(1) bis (3) gelten mit Ausnahme von Abs.(1) Satz 1 nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Gemeindewerke die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks beizubringen.

## **§ 20 Pflichten von Grundstückseigentümern und Benutzern**

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeindewerke zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer

des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs.2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
  1. entgegen § 5(1) und § 5(2) ein anschlusspflichtiges Grundstück trotz Aufforderung durch die Gemeindewerke nicht anschließt
  2. eine der in § 10(1) bis § 10(3), § 11(1) sowie § 11(4), § 12(1) Satz 2 und § 12(3), § 15(9), § 17(1) Satz 2 sowie § 17(2) Sätze 3 und 4, § 20(1) festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
  3. entgegen § 10(6) vor Zustimmung der Gemeindewerke mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
  4. entgegen § 11(3) Satz 1, § 12(1) Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder im Falle des § 11(4) Satz 1 bzw. des § 12(1) Satz 2 eine unrichtige Bestätigung vorlegt,
  5. entgegen § 11(3) oder § 11(4) Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeindewerke die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeindewerke nach § 11(4) Satz 2 zuwiderhandelt,
  6. entgegen § 12(1) Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
  7. Abwasser oder sonstige Stoffe entgegen den Vorschriften von § 14 und § 15 in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
  8. entgegen § 20(1) Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeindewerke nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

## **§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeindewerke können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 23**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2020, frühestens aber am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Vorgängersatzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die vorstehende Entwässerungssatzung wird hiermit zur Bekanntmachung ausgefertigt.

Garmisch-Partenkirchen, den 03.12.2019

gez.

Lichtmeß

Vorstand

Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen